STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2704/2022

17. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG-; Sondernutzungen für Freischankflächen		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	SG 34 Th	Erstelldatum	30.03.2022
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 4
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	09.11.2022	Ö

Anlagen:	Protokollauszug TOP 3 UVS 05.10.2010

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Der UVT beschließt für die Freischankflächen auf öffentlich gewidmeten Flächen folgende <u>ergänzende</u> Festlegung:

   Die Freischankflächensaison beginnt am 01. März und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.

2. Der UVT berät erneut über die am 05.10.2010 im UVS gefassten Beschlüsse und beschließt:

   a) Die Freischankflächen auf öffentlich gewidmeter Fläche (z.B. Hauptstraße, Schöngeisinger Straße) dürfen nicht durch Materialien, die wie eine Absperrung wirken (z.B. Zäune, Fässer etc.) abgegrenzt werden. Eine Liste aller stadtgestalterischen und denkmalrechtlichen Anforderungen an die Freischankflächen befindet sich in Erarbeitung. Diese wird zusammen mit dem Gestaltungskonzept mit den Beteiligten abgestimmt und dem Ausschuss

vorgestellt. Bis zur Fertigstellung dieses Konzeptes wird auf das Vorliegen denkmalrechtlicher Erlaubnisse für die Freischankflächen verzichtet.

b) Die seitlich der Freischankflächen gelegenen Zufahrten oder Zugänge sind grundsätzlich in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Grundsätzlich ist als äußere seitliche Grenze der Sondernutzungsfläche die Flucht der Häuserkanten festzusetzen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

c) Bei Veranstaltungen wie z.B. Altstadtfest treten die Sondernutzungserlaubnisse außer Kraft. Mit dem jeweiligen Veranstalter sind Vereinbarungen über die Inanspruchnahme der Fläche zu treffen.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen		Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Sachvortrag:

1. Teil – Bericht
2. Teil - Ergänzender Beschlussvorschlag
3. Teil - Erneute Vorlage am 05.10.2010 im UVS gefasster Beschlüsse

Am 05.10.2010 hat der UVS die als Anlage beigefügten Beschlüsse zum Thema Freischankflächen in der Hauptstraße gefasst.

Die Verwaltung möchte dem UVT über Ihre Erfahrungen berichten und Verbesserungen / Änderungen, die aus ihrer Sicht erforderlich sind, zur (z.T. nochmaligen) Entscheidung vorlegen. Hierbei wird jeder einzelne Beschlussvorschlag der Reihe nach begründet.

1. Teil - Bericht

Ab 01.01.2020 wurden die Sondernutzungserlaubnisse (SNE) umgestellt. Sie werden nicht mehr jedes Jahr neu erlassen, sondern verlängern sich automatisch um ein Jahr, sofern die Sondernutzung nicht vom Erlaubnisnehmer bzw. der Erlaubnisnehmerin aufgegeben oder die Erlaubnis von der Verwaltung widerrufen wird.

Neu aufgenommen wurde die sichtbare Eingrenzung der Freischankflächen durch eine Markierung. Dies hat sich bewährt, die Grenzen wurden daraufhin eingehalten. Aufgrund der Corona-Auflagen sind die Betreiber zum Teil dazu übergegangen ihre Freischankflächen durch feste Materialien abzugrenzen. Dies wurde geduldet, da der UVT am 05.10.2020 sich gegen ein Verbot solcher Abgrenzungen ausgesprochen hat (Pkt. 2 Protokoll).

Für die Freischankflächen wurde auf dem Verwaltungsweg (ohne Beschluss) in allen SNE der Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres festgesetzt. In der Praxis erfolgte die mit der Freischanksaison verbundene Änderung der Verkehrsbeschilderung in der Hauptstraße (Umstellung von Winter- auf Sommerbeschilderung) witterungsabhängig zwischen Ende Fasching und 01.04., sodass die Flächen auch bereits früher in Anspruch genommen werden konnten. Im Jahr 2022 wurde dies auf Wunsch von Herrn Stadtrat Höfelsauer, in seiner Funktion als Vorsitzender des Gewerbeverbandes, zum 21.02.22 vorgenommen, was sich aufgrund des Wetters als zu früh herausstellte.

Ziel der SNE auf Widerruf war die Einsparung von Ressourcen beim Verwaltungsaufwand. Doch durch Corona kam alles anders. Die Verwaltung bemühte sich den Unternehmern – soweit verkehrsrechtlich möglich – vergrößerte Freischankflächen zur Verfügung zu stellen. Nach Art. Art 57 Abs. 1 Ziff. 15 d) BayBO sind Freischankflächen bis 40 qm verfahrensfrei. D.h., dass max. bis zu diesem Schwellenwert eine SNE erteilt werden darf. Alles darüber hinaus braucht eine Baugenehmigung. Dennoch wurden alle Möglichkeiten ausgeschöpft und für die Freischankflächen über 40 qm eine befristete baurechtliche Duldung, jeweils für die Jahre 2020, 2021 und 2022, erteilt. Bei einer weiteren Duldung könnte sich ein Anspruch auf Baugenehmigung

ergeben, was die Verwaltung unterbinden möchte. Die Duldungen enden am 31.10.2022.

Die Verwaltung hätte die Betreiber nun einfach anschreiben und mitteilen können, dass ab 2023 keine SNE mit vergrößerter Fläche bzw. baurechtlichen Duldungen mehr erlassen werden und damit die SNE von 2020 (vor Corona-Auswirkungen) wieder verbindlich sind. Die Verwaltung hat sich aber die Mühe gemacht und mit allen Betreibern ein Einzelgespräch vor Ort geführt. Soweit gewünscht und verkehrsrechtlich möglich, werden für das Jahr 2023 ff dementsprechend angepasste SNE für alle Freischankflächen bis max. 40 qm erteilt.

2. Teil – ergänzende Beschlussvorschläge

Zu 1. a)

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre heraus schlägt die Verwaltung als Zeitraum 01.03. – 31-10. eines jeden Jahres vor. Siehe Absatz 2 des Berichts. Es braucht eine klare Regelung um zukünftig Unstimmigkeiten und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

3. Teil - Erneute Vorlage am 05.10.2010 im UVS gefasster Beschlüsse

Zu 2 a)

Dieses Thema wurde im UVS am 05.10.2010 behandelt (Pkt. 2 Protokoll). Anlass waren damals die Fässer des Nabucco. Heute sind die mehrfachen Einfriedungen in der Hauptstraße (siehe Absatz 2 Bericht) der Anlass, die aus zwei Aspekten heraus zu betrachten sind:

<u>Verkehrs- und wegerechtlicher Aspekt</u>

Nach Art. 29 Abs. 2 BayStrWG dürfen Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Diese Beeinträchtigung kann hier verneint werden, wenn die Einfriedungen innerhalb der Markierung für die Freischankfläche aufgestellt sind und durch Größe und Gewicht sicher stehen. Dieser Sicherheitsabstand ist, in analoger Anwendung des § 39 StVO „Aufstellung von Verkehrszeichen“ ausreichend (siehe am Beispiel der Gaststätten Myra, Martha Pizzarei und Tobu).

RESTAURANT MYRA
MYRA
10/03/2022 06:36

27/05/2021 06:09

Dennoch plädiert auch die Verkehrsbehörde für eine einheitliche Regelung, da sonst immer jeweils im Einzelfall entschieden werden müsste, ob durch die jeweiligen Gegenstände die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden könnte.

Städtebaulicher Aspekt

Um eine einheitliche Grundlage zur Bewertung aller stadtgestalterischen und denkmalrechtlichen Belange zu schaffen, wurde ein Gestaltungsleitfaden Denkmalensemble beauftragt. Dieser wird in mehreren Schritten mit Eigentümern, Betreibern, Fachstellen und Stadtpolitik ausgearbeitet und dann dem Gremium zur Entscheidung vorgelegt. Die Verwaltung duldet bis zum Vorliegen des Konzepts, wenn die Betreiber keine denkmalrechtliche Erlaubnis für die Freischankflächen vorweisen können.

Zu 2 b)

Dieser Punkt wurde im UVS am 05.10.2010 behandelt (Pkt. 4 Protokoll). Diese beschlossenen Regelungen möchte die Verwaltung grundsätzlich beibehalten, sieht aber Bedarf auf Ausnahmeregelungen.

Erklärt sei dies am Beispiel Cafe` Macciato und Restaurant Tobu:

Optisch sieht der Hinterhof des Cafe`Macciato aus wie eine Zufahrt. Er wird z.T. bestuhlt (Privatgrund) und Fahrverkehr findet nicht statt. Es wäre daher nicht schädlich, wenn die Freischankfläche über die vermeintliche „Zufahrt“ hinausgehen würde.

Das Restaurant Tobu hat vor seiner Tür nur eine ganz geringe Fläche bis zur Hauskante des Nachbarn, die als Freischankfläche nutzbar ist. Wenn der Nachbar (hier: Brillen Wachter) seine Zustimmung erteilt, wäre es nicht schädlich, wenn die Freischankfläche über die Hauskante hinausgehen würde. Während Corona wurde dies bereits so praktiziert und hat sich bewährt.

Die Verwaltung schlägt daher vor in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen vom Grundsatzbeschluss zuzulassen.

Zu 2 c)

Dieses Problem wurde am 05.10.2021 im UVS behandelt (Pkt. 6 Protokoll) und negativ beschieden. Die Organisation der großen Veranstaltungen gestaltet sich in der Hauptstraße äußerst schwierig, weil diverse wichtige Auflagen (z.B. Aufstellflächen für Feuerwehr etc.) vom Veranstalter eingehalten werden müssen.

Die Veranstalter berücksichtigen hierbei die Interessen der Freischankbetreiber – soweit verkehrsrechtlich und unter Einhaltung sämtlicher weiterer Auflagen möglich – und ermöglichen die Beteiligung an den Veranstaltungen.

Es kann aber nicht sein, dass diese großen Veranstaltungen, die im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, für die kommerziellen Interessen der Gaststätten zurücktreten müssen. Aus diesem Grund hat die Verwaltung trotz negativem Beschluss folgende Auflage in die SNE belassen:

„Bei Großveranstaltungen, wie z.B. Marktsonntag, Altstadtfest etc., ist die Sondernutzungserlaubnis nicht gültig, d.h. die Fläche ist für die Dauer der Veranstaltung, einschließlich der erforderlichen Auf- und Abbauzeiten, komplett zu räumen! Es kann jedoch mit dem jeweiligen Veranstalter Rücksprache gehalten werden, ob die Möglichkeit besteht, die Freischankfläche zu nutzen.“

Diese Auflage ist aus Sicht der Verwaltung unentbehrlich. Seit Jahren funktioniert das Miteinander zwischen Veranstaltern und Gaststättenbetreibern.
Aus diesem Grund bittet die Verwaltung hierzu „der Ordnung halber“ doch einen positiven Beschluss zu fassen und die Auflage in der SNE zu bestätigen.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formulierten Beschlussvorschlägen.